

72. 1. Ist das Revisionsgericht an die der Aufhebung des Berufungsurteils zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung auch seinerseits gebunden?

2. Unter welchen Umständen hat, wenn einem Kaufmann Wertpapiere mit einer dem § 2 des Depotgesetzes entsprechenden Er-

mächtigung anvertraut sind, die Weiterverpfändung der Papiere den Übergang des Eigentumsrechtes an denselben auf den Kaufmann zur Folge?

B.P.D. § 565 Abs. 2.  
Depotgesetz vom 5. Juli 1896.  
B.G.B. § 929.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Juni 1904 i. S. R. (Bekl.) w. F.  
Konkursverw. (Kl.). Rep. VII. 37/04.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte stand mit der Firma K. L. in laufender Geschäftsverbindung. Am 19. Juni 1900 erhielt er von derselben ein Darlehn von 8000 M gegen Verpfändung verschiedener Wertpapiere im Nennbetrage von 10000 M. Über die Verpfändung stellte er der Firma eine mit seiner Unterschrift versehene Urkunde aus. Dieselbe lautet dahin:

„Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896, lautend:“ (die gesetzliche Bestimmung ist dann ihrem ganzen Inhalte nach wörtlich eingerückt) „erteile ich Ihnen hiermit ausdrücklich und schriftlich die in dem obengedachten § 2 bezeichneten Ermächtigungen für Ihnen am 19. cr. als Pfand übergebene.“ (alsdann folgt eine Aufzählung der Wertpapiere mit Namen, Nummer und Nennwert) „und ersuche Sie, mir die auf Grund meines Auftrages angeschafften Papiere auf Ihrem Stückkonto gutzuschreiben, indem ich auf Zufassung eines Stückverzeichnis verzichte.“

Die Firma K. L. verpfändete ihrerseits der Leihhausanstalt in B. für Darlehne, die sie von dieser erhielt, einen Teil der Wertpapiere. Nach dem Tode des Bankiers F., des alleinigen Inhabers der obengenannten Firma, wurde am 3. Dezember 1900 über seinen Nachlaß der Konkurs eröffnet. Von den ihm von seiten des Beklagten verpfändeten Wertpapieren wurden die nicht weiter verpfändeten in einem besonderen, mit dem Namen des Beklagten versehenen Umschlage vorgefunden; dieselben wurden dem Beklagten zurückgegeben. Die übrigen waren noch bei der Leihhausanstalt verpfändet. Über diese entstand Streit.

Der Konkursverwalter behauptete, das Eigentum an den Wertpapieren sei gemäß der Urkunde vom 19. Juni 1900 auf die Firma K. T. übergegangen, und stellte den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, darein zu willigen, daß die Leihhausanstalt die ihr von F. verpfändeten Wertscheine gegen Zahlung der von der Firma K. T. geschuldeten Summe zur Konkursmasse ausfolge. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Er behauptete, die Abrede über die Ermächtigung der Firma K. T., an Stelle der ihr verpfändeten Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über sie zu ihrem Nutzen zu verfügen, sei unerheblich, da ein Verzicht auf das Eigentum in ihr nicht enthalten sei. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, dagegen durch Urteil des Berufungsgerichts derselben stattgegeben. Der Berufsungsrichter erwog, daß, wenn die dem Bankier erteilte Ermächtigung den ganzen Inhalt des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 umfasse und insbesondere auch dahin gehe, daß an Stelle der eingelieferten Stücke gleichartige zurückgewährt werden dürfen, die Papiere gegeben und genommen seien mit dem übereinstimmenden Willen sofortigen Eigentumsübergangs.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, und zwar vornehmlich in der Erwägung, daß die vorhin angegebene Annahme des Berufsungsrichters als allgemeiner Rechtsatz nicht als richtig anerkannt werden könne.

Nunmehr suchte Kläger in der neuen Berufsungsverhandlung näher darzulegen, daß die Weiterverpfändung einen Aneignungsakt enthalte. Beklagter bestritt dies.

Nach einer Beweisaufnahme erkannte das Berufsungsgericht durch Urteil vom 17. Dezember 1903 wie in seiner ersten Entscheidung.

Der Beklagte hat wiederum Revision eingelegt. Das Berufsungsurteil ist aufgehoben aus folgenden

#### Gründen:

„In seiner jetzt angegriffenen Entscheidung folgt der Berufsungsrichter gemäß § 565 Abs. 2 B. P. O. der rechtlichen Beurteilung, welche der durch das Urteil des Reichsgerichts vom 26. September 1902 ausgesprochenen Aufhebung des ersten Berufungsurteiles zugrunde liegt, geht also davon aus, daß, wenn der Verpfänder von Wert-

papieren den Bankier bei der Verpfändung ermächtigt hat, anstatt der verpfändeten Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren, oder über sie zu seinem Nutzen zu verfügen, hieraus der Übergang des Eigentums noch nicht folgt. Vom Kläger, als dem Revisionsgegner, ist jetzt ein abermaliges Eingehen auf die Frage angeregt; aber einem solchen steht entgegen, daß ebenso, wie der Berufungsrichter an die rechtliche Beurteilung, welche zur Aufhebung seiner ersten Entscheidung geführt hat, gebunden ist, auch das Reichsgericht, wenn der Rechtsstreit abermals in die Revisionsinstanz gelangt, von derselben nicht abweichen kann; der Rechtsstreit ist in dem einen, wenn auch nur ein Element des demnächstigen Urteils darstellenden, Punkte als rechtskräftig entschieden anzusehen, für welche Annahme auch der § 318 R.P.D. spricht.

Zu prüfen bleibt daher nur, ob die jetzt vom Berufungsrichter gewonnene Ansicht, daß ein späterer Vorgang, nämlich die Weiterverpfändung der Wertpapiere bei der Leihhausanstalt, den Übergang des Eigentums auf die Firma R. T. zur Folge gehabt, sich als rechtlich haltbar erweist, oder nicht. Zu einem anderen Ergebnisse als der Berufungsrichter war der erste Richter gelangt. Er führt aus:

In der Verpfändung an sich könne eine Aneignung liegen; aber dann sei es nicht der Fall, wenn der Verpfänder gewillt und jederzeit in der Lage sei, durch Rückgabe der Pfandsumme die Sache pfandfrei zurückzuerwerben, wie auch in zahlreichen reichsgerichtlichen Entscheidungen, namentlich in Strafsachen (z. B. Rechtspr. Bd. 1 S. 659), ausgesprochen sei. Im vorliegenden Falle sei nichts dafür erbracht, daß die Firma T., bzw. ihr Inhaber F. nicht fähig und willens gewesen wäre, die lombardierten Effekten wieder einzulösen und dann wieder in den mit dem Namen des Beklagten versehenen Bogen zu legen. Im Gegenteil spreche eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine derartige Annahme, weil sonst nicht zu verstehen wäre, weshalb die Firma nicht zu dem ihr durch den Ermächtigungsschein gestatteten, viel einfacheren und weit ertragreicheren Verkauf der auch zur Zeit der Lombardierung guten Kurs haltenden Effekten geschritten sei.

Im zweiten Berufungsgange hat Kläger Beweis dafür angetreten, daß der Bankier F. sich zur Zeit der Weiterverpfändung der Wertpapiere in weit ungünstigerer Vermögenslage, als in erster Instanz angenommen, befunden habe, zur Wiedereinlösung der Papiere außerstande und sich dessen auch bewußt gewesen sei. Die Beweise sind

vom Berufungsrichter erhoben. Als Ergebnis derselben betrachtet er, daß F. schon zur Zeit der Verpfändung in offenbarem Vermögensverfall gewesen sei, auch in der Erkenntnis seiner sich immer bedenklicher gestaltenden Notlage sich habe sagen müssen und sich auch gesagt habe, daß er nicht imstande sei und auch künftig nicht die Mittel haben werde, die weiterverpfändeten Wertpapiere des Beklagten auszulösen. Ferner folgert er aus dem Umstande, daß F. die am 13. November 1900 vom Beklagten als Abzahlung erhaltenen 4000 M nicht zur Auslösung verwendet, das Nichtvorhandensein des Willens, die Papiere auszulösen. Der Berufungsrichter hält sich aber auch für überzeugt, daß F. unter dem Druck seiner den Ruin bedeutenden schlechten Vermögenslage dazu geschritten sei, definitiv, wie ein Eigentümer, über die Wertpapiere mit und in der Weiterverpfändung zu verfügen, sich das Eigentum derselben anzueignen. Für diese Annahme bezieht sich der Berufungsrichter auch auf die durch die Beweisaufnahme ermittelte gewissenlose Art, in welcher F. in derselben Zeitperiode gegen eine andere Persönlichkeit verfahren sei.

Eine erschöpfende Würdigung der für die Frage des Eigentumserwerbswillens erheblichen Momente enthalten diese Erwägungen, wie die Revision mit Recht ausführt, nicht. Sowohl dem Berufungsrichter als dem ersten Richter gegenüber ist zu bemerken, daß eine Weiterverpfändung einen Eigentumserwerbsakt im Rechtssinne auch dann nicht mit Notwendigkeit darstellt, wenn der Bankier die Unmöglichkeit, die verpfändeten Wertpapiere wieder einzulösen, sich nicht verhehlt. Entscheidend sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dem von der Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen handelnden § 929 desselben. Besitzer der Wertpapiere war der Bankier bereits infolge der Verpfändung derselben. In der mit bezug auf § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 erteilten Ermächtigung und ihrer Annahme muß eine auf den Eigentumsübergang gerichtete, in der Weise bedingte Einigung gefunden werden, daß das Eigentum auf den Bankier dann übergehen solle, wenn er seinerseits es erwerben wollte und diesen seinen Willen an den Tag legte; nicht aber hatte die Vereinbarung die Bedeutung, daß, wenn er irgendwie eine Verfügung über die Sache traf, die an sich nur dem Eigentümer zusteht, die er aber vermöge der ihm erteilten Ermächtigung vornehmen durfte, dies unter allen Umständen den Übergang des Eigentums auf ihn nach

sich zu ziehen hatte. Für eine Weiterverpfändung war der Erwerb des Eigentums durch den Bankier nicht notwendig; er konnte sie auch ohne diesen rechtlich wirksam vornehmen, mochte er dabei im eigenen Namen, oder in dem des Beklagten handeln. Konnte er aber die Papiere verpfänden, ohne daß das Eigentumsrecht des Beklagten in einer anderen Weise als in Gestalt der durch die Verpfändung bewirkten Eigentumsseinschränkung berührt, und insbesondere ohne daß das Eigentumsrecht selbst dem Beklagten entzogen wurde, so ist auch die Kenntnis des Bankiers von seiner ungünstigen Vermögenslage und der voraussichtlichen Untullichkeit, die Papiere wieder einzulösen, an und für sich nicht geeignet, einen Schluß auf seinen Eigentumserwerbsswillen zu rechtfertigen; denn aus ihr ergibt sich zwar sein Bewußtsein, durch die Verpfändung in Höhe der Forderung, welche durch sie gesichert wird, dem Eigentümer endgültig einen Nachteil zuzufügen, nicht aber sein Wille, darüber hinaus noch den Eigentümer in der Weise zu schädigen, daß sein Eigentum ihm entzogen wird, sondern dafür bedarf es weiterer Anhaltspunkte. Der Berufungsrichter zieht nun allerdings auch die gewissenlose Art heran, in welcher F. mit den Wertpapieren einer anderen Persönlichkeit verfahren ist, aber wenn derselbe auch vor widerrechtlichen Verfügungen da nicht zurückscheute, wo es ihm für seine Person Nutzen brachte, so ist doch bisher nicht ersichtlich, was ihn bestimmt haben könnte, dem Beklagten, welchem er durch die formell berechnete Weiterverpfändung in den Grenzen derselben unredlicher Weise schon Nachteil zufügte, außerdem noch dadurch zu benachteiligen, daß er ihm das Eigentum entzog und ihm so die Wiedereinlösung des Pfandobjektes unmöglich machte, obwohl er dadurch für sich nichts gewinnen, sondern nur seinen Konkursgläubigern einen Vorteil verschaffen konnte. Schlüssig ist auch nicht, daß er die ihm abschläglich gezahlten 4000 M nicht zur Auslösung der Wertpapiere bei der Leihhauskasse benutzt hat, da hieraus wohl seine Absicht folgt, in seiner Notlage die 4000 M für sich zu verwenden, anstatt die Wertpapiere des Beklagten in Höhe derselben vom Pfandrechte zu befreien, nicht aber ein weitergehender Wille der hier allein in Betracht kommenden Art. Gegen einen solchen spricht, daß er die vom Beklagten erhaltenen Papiere, soweit er sie nicht weiterverpfändet hat, in einem mit dem Namen des Beklagten versehenen Umschlage, in welchem sie auch nach Eröffnung des Konkurses

noch vorgefunden wurden, gesondert verwahrt hat. Gleichfalls dagegen spricht, daß er sich, anstatt die streitigen Papiere zu verkaufen, was ihm eine größere Summe eingebracht haben würde, mit der Weiterverpfändung begnügt hat; vom Berufungsrichter ist dies unberücksichtigt gelassen. Auch den sonst nach dem Tatbestande des Berufungsurteils vom Beklagten gegen den Eigenthumsertverbswillen des F. behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen kann nicht alle Bedeutung abgesprochen werden. Und wenn selbst erhebliche Anzeichen für das Vorhandensein des genannten Willens anzunehmen sein sollten, so würde es doch weiter der Darlegung bedürfen, in welcher Art derselbe sich verkörpert hat, da die Weiterverpfändung, für sich allein betrachtet, dazu nicht geeignet ist.“ . . .